

Amtsblatt

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,

86663 Asbach-Bäumenheim

Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40

Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 19 13.05.2023

Nr. 1

Rathaus am 19.05.2023 geschlossen

Das Rathaus ist aufgrund von Server-Arbeiten am Freitag, den 19.05.2023 ganztags geschlossen.

Wir bitten um Beachtung und Ihr Verständnis.

Nr. 2

Veranstalter werden beim Ferienprogramm 2023

Wir bitten Sie auch in diesem Jahr wieder um Ihre Mithilfe. Sei es mit Ihrem bewährten Engagement oder durch eine erstmalige Beteiligung – wir freuen uns über jeden Vorschlag.

Das Anmeldeformular für Veranstalter finden Sie auf unserer Homepage www.asbach-baumenheim.de unter Freizeit/Ferienprogramm/Veranstalter werden. Verbindlicher **Anmeldeschluss ist der 30.05.2023**. Wir bitten Sie, diesen Termin einzuhalten. Später eingehende Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung am Ferienprogramm und bedanken uns bereits im Voraus herzlich für Ihre Mithilfe. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 0906 2969-19).

Nr. 3

Steuerhinweis

Am **15. Mai 2023** ist die **zweite Rate der Grund- und Gewerbesteuer** zur Zahlung fällig. Zur Vermeidung von unnötigen Mahnungen bitten wir die Zahlungspflichtigen, soweit noch nicht geschehen, um Überweisung. Soweit der Gemeinde SEPA-Mandate vorliegen, werden die fälligen Beträge durch Bankeinzug abgebucht.

Nr. 4

Anmeldungen für die Kindertagesstätte Dr. Hermann Fendt für das Jahr 2023/2024

Für unsere Kindertagesstätte Dr. Hermann Fendt haben uns für das neue Kindergartenjahr 2023/2024 eine Vielzahl an Neuanmeldungen erreicht. Da wir bereits jetzt aus allen Nähten platzen, prüft die Gemeinde gerade verschiedene Möglichkeiten, um allen Anmeldungen gerecht zu werden und für jedes Kind einen Kindergarten- oder Krippenplatz bereitstellen zu können.

Wir bitten Sie daher noch um etwas Geduld, da wir aktuell aus dem eben genannten Grund noch keine Auskünfte für eine Zu- oder Absage erteilen können. Sobald wir eine zufriedenstellende Lösung gefunden haben, werden wir Sie schnellstmöglich informieren.

Nr. 5

Schöffenwahl 2023 - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Nördlingen.

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 09.05.20233 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Nördlingen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit **vom 15.05. bis 23.05.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich im Bürgerbüro des Rathauses (derzeit im Container) der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1 in 86663 Asbach-Bäumenheim, aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum **30.05.2023** nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nrn. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern, für Sport und Integration vom 27.10.2022, nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Asbach-Bäumenheim, 10.05.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nähere Informationen zum Schöffenamt finden Sie unter: http://www.schoeffenwahl.de

Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie hier auszugsweise:

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. S. 2606)

Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind:
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG)

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- 1. der Bundespräsident;
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Nr. 6

3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2023 die 3. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Verfahrensunterlagen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter https://www.asbach-baeumenheim.de → Bauen-Wohnen → Flächennutzungsplan in Aufstellung eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung und damit eine Einsichtnahme erfolgt im Bauamt, Hauptstraße 6, 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten.

Diese sind:

Montag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen werden in der Zeit vom

Montag, den 22.05.2023 bis einschließlich Montag, den 26.06.2023 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 13.05.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nr. 7

Bekanntmachung der öffentlichen des Entwurfes des Bebauungsplans "Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße" gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB; Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet südlich Auchsesheimer Straße" in der Fassung vom 09.05.2023 gebilligt sowie dessen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die erneute Auslegung erfolgt unter den Maßgaben des § 4a Abs. 3 BauGB.

Bitte achten Sie darauf, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

Die Bebauungsplanunterlagen (Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, faunistisches und floristisches Gutachten sowie Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) jeweils in der Fassung vom 09.05.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB können im Internet unter "https://www.asbachbaeumenheim.de" →Bauen-Wohnen → Bebauungspläne in Aufstellung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung und damit eine Einsichtnahme erfolgt im Bauamt, Hauptstraße 6, 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten.

Diese sind:

Montag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen werden in der Zeit vom Montag, den 22.05.2023 bis einschließlich Dienstag, den 06.06.2023 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über

den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 13.05.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nr. 8

Bekanntmachung der öffentlichen des Entwurfes des Bebauungsplans "Solarpark ZOTT Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplan Mertinger Straße" gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplans "Solarpark ZOTT Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplan Mertinger Straße" gebilligt sowie dessen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanunterlagen samt Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen sowie die Begründung nach § 3 Abs. 1 BauGB können im Internet unter https://www.asbach-baeumenheim.de → Bauen-Wohnen → Bebauungspläne in Aufstellung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung und damit eine Einsichtnahme erfolgt im Bauamt, Hauptstraße 6, 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten.

Diese sind:

Montag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Bebauungsplanunterlagen werden in der Zeit vom

Montag, den 22.05.2023 bis einschließlich Montag, den 26.06.2023 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 13.05.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister

Nr. 9

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit Veranstaltung Veranstalter Ort

20.05./14:00 Uhr Jahreshauptversammlung VdK-Ortsverband AB-Mertingen VSG-Schützenheim

Martin Paninka Erster Bürgermeister